

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Anlagen:

- 8.1_BER5_Betriebseinstellung.pdf

8.1 Maßnahmen nach Betriebsbeinstellung und Ausgangszustandsbericht

8.1.1 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Im Falle einer geplanten Betriebseinstellung, wird diese der zuständigen Behörde unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, mitgeteilt (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG). Alle Aggregate und Anlagenteile werden, wenn möglich verkauft oder, sowie eventuell vorhandene Abfälle, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Gleiches gilt für Abfälle, die gegebenenfalls beim Abbruch von baulichen Anlagen anfallen. Die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften bei der Demontage gefährlicher Abfälle sind zu beachten.

Bei prüfpflichtigen Anlagenteilen werden die entsprechenden Sachverständigenprüfungen für eine Stilllegung durchgeführt.

Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 5 Abs. 3 BImSchG) auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die NDMA werden außer Betrieb genommen. Schmierstoffe, Kühlmittel und andere wassergefährdende Stoffe werden entnommen und entsorgt. Die Harnstoff- und Dieseltanks und Rohrleitungen werden entleert und entsorgt. Bei Anlagenteilen die der AwSV unterliegen, sind Stilllegungen nach AwSV anzuzeigen.

Vor Inbetriebnahme ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Bei einer Stilllegung der Anlage sind gegebenenfalls Bodensanierungen durchzuführen, wenn Kontaminationen festgestellt werden, die auf den Anlagenbetrieb zurückzuführen sind (vgl. AZB)

8.1.2 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

Die Anlage zur Notstromversorgung ist in der 4. BImSchV unter der Nummer 1.1. aufgeführt und unterliegt zudem der Richtlinie 2010/75/EU Industrie-Immissionsrichtlinie (IE-RL).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Der AZB soll zur Inbetriebnahme vorgelegt werden.

Das Untersuchungskonzept für den AZB ist in der Anlage beigefügt.